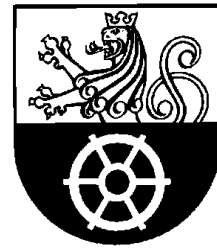


AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 15

NUMMER : 27

DATUM : 22.10.2019

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
75	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Wiederholung der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Ratingen Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Ratingen-Hösel zum „Nikolausmarkt“ am Sonntag, 1. Dezember 2019 -
76	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Wiederholung der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Ratingen Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Ratingen Mitte anlässlich des Ratinger Adventsleuchten am 1. Dezember 2019 -
77	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Wiederholung der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Ratingen Bebauungsplan M 410 „Städtebauliche Ziele Düsseldorfer Straße / Bechemer Straße / Wallstraße“ Bebauungsplan wird aufgestellt -
78	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen Neubekanntmachung-

75 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Wiederholung der Öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Ratingen-Hösel zum „Nikolausmarkt“ am Sonntag, 1. Dezember 2019

Diese Bekanntmachung ersetzt die öffentliche Bekanntmachung vom 18.10.2019 im Amtsblatt der Stadt Ratingen, Nummer 26/2019 Seite 231.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516 / SGV.NRW.71113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S.172) in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016, wird von der Stadt Ratingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss für das Gebiet der Stadt Ratingen verordnet:

§ 1

Abweichend von § 4 LÖG NRW dürfen die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verkaufsstellen am **Sonntag, 1. Dezember 2019** in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten bzw. außerhalb der festgelegten Gebietsgrenzen offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Ratingen, den 08.10.2019

Stadt Ratingen
als örtliche Ordnungsbehörde

In Vertretung:

(Steuwe)

Erster Beigeordneter

Anlage zur**Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 08.10.2019 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Ratingen Hösel zum „Nikolausmarkt“ am Sonntag, 1. Dezember 2019**

Straße	Hausnr.	Geschäftsbezeichnung
Bahnhofstraße	160	Goldschmiede Reinke
Bahnhofstraße	160	Blumen Kaynig Ressel
Bahnhofstraße	160	Wohnsinn
Bahnhofstraße	160	Kmetec Schreibwaren
Bahnhofstraße	177	Martina M. Schuhträume
Eggerscheidter Straße	2	Tapeten Schmitz
Eggerscheidter Straße	3	Nuova Moda
Heiligenhauser Straße	1	Buchhandlung Rose Schlüter
Heiligenhauser Straße	1	Optik Palm
Heiligenhauser Straße	1	Alltours Reisecenter
Heiligenhauser Straße	7	Das Frauenzimmer
Heiligenhauser Straße	16	Bild und Rahmen

76 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Wiederholung der Öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Ratingen Mitte anlässlich des Rateringer Adventsleuchten am 1. Dezember 2019

Diese Bekanntmachung ersetzt die öffentliche Bekanntmachung vom 18.10.2019 im Amtsblatt der Stadt Ratingen, Nummer 26/2019 Seite 230.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516 / SGV.NRW.71113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016, wird von der Stadt Ratingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss für das Gebiet der Stadt Ratingen verordnet:

§ 1

Abweichend von § 4 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen, die sich in den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Bereichen befinden, am **Sonntag, 1. Dezember 2019** in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten bzw. außerhalb der festgelegten Gebietsgrenzen offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Ratingen, den 08.10.2019

Stadt Ratingen
als örtliche Ordnungsbehörde

In Vertretung:

(Steuwe)
Erster Beigeordneter

Anlage zur
Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 08.10.2019 über das Offenhalten von
Verkaufsstellen in Ratingen Mitte anlässlich des Adventsleuchtens
am Sonntag, 1. Dezember 2019

Straße	Hausnummer
Am Alten Steinhaus	gesamt
Bahnstraße	2 – 8a (gerade H-Nr.)
Bechemer Straße	1 - 40
Düsseldorfer Straße	1 - 29
Grütstraße	1 – 7
Hochstraße	3
Lintorfer Straße	1 - 31a
Marktplatz	gesamt
Mülheimer Straße	1a
Oberstraße	gesamt
Obertor	1 - 9
Turmstraße	2 – 8 und 18 - 30
Wallstraße	21 - 30

77 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Wiederholung der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 410 „Städtebauliche Ziele Düsseldorfer Straße / Bechemer Straße / Wallstraße“

Bebauungsplan wird aufgestellt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung M 410 „Städtebauliche Ziele Düsseldorfer Straße / Bechemer Straße / Wallstraße“.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ratingen, Flur 41 und besteht aus den Flurstücken und Flurstücksteilen die sich innerhalb des Geltungsbereiches befinden, welcher in der beiliegenden Übersichtskarte mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet und grau hinterlegt ist. Der Geltungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans M 3a S2/S3, 1. Änderung.

Diese Bekanntmachung ersetzt die öffentliche Bekanntmachung vom 27.12.2018 im Amtsblatt der Stadt Ratingen, Nummer 30/2018 Seiten 247-248.

Hinweis Umweltprüfung

Da das Planverfahren gemäß § 13a Absatz 2 BauGB – beschleunigtes Verfahren – erfolgt und es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Absatz 1 Nummer 1 BauGB handelt, wird gemäß § 13 Absatz 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB und § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen. Der § 4c BauGB – Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen – Monitoring – ist nicht anzuwenden.

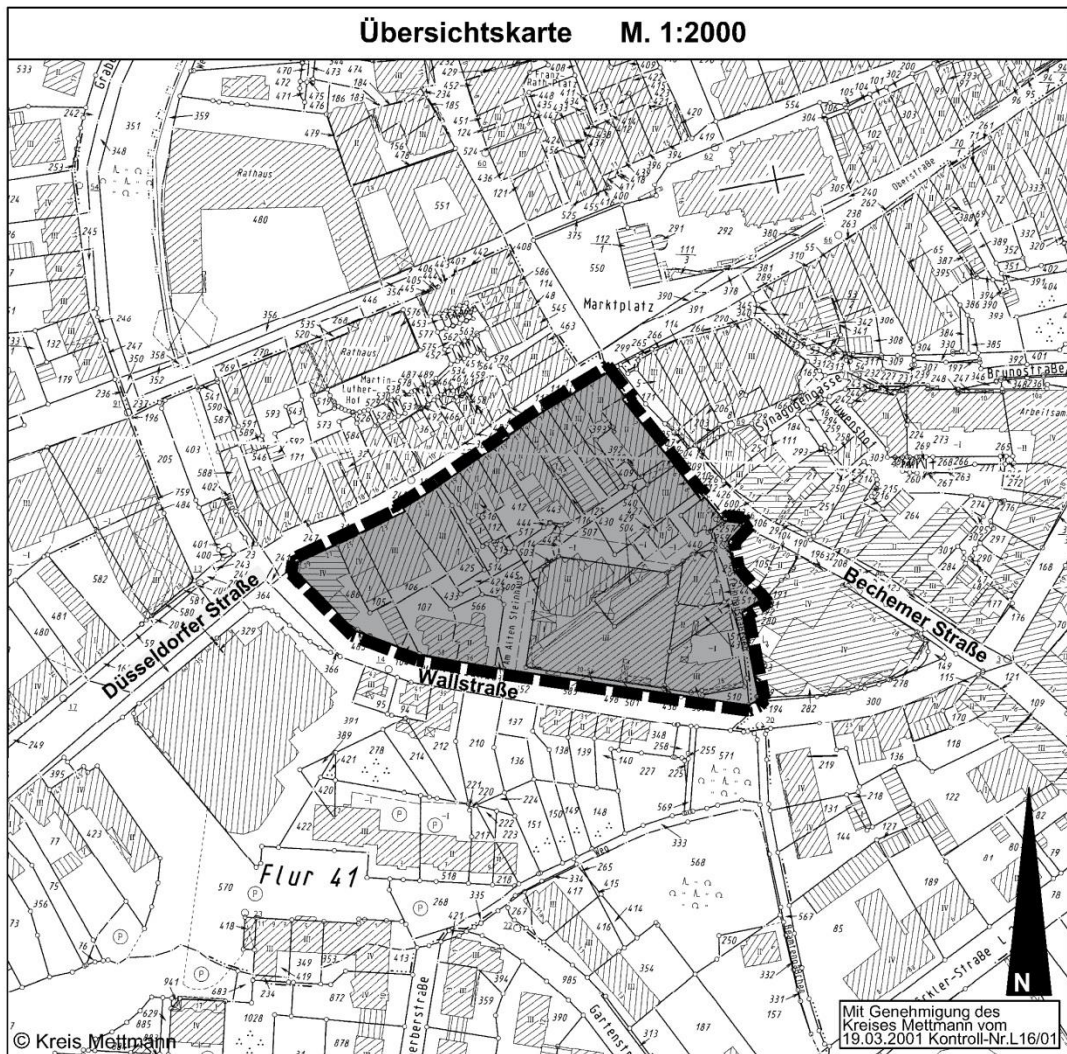
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 18.12.2018 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 15.10.2019

(Pesch)
Bürgermeister



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan

M 410

**"Städtebauliche Ziele - Düsseldorfer Straße /
Bechernerstraße / Wallstraße"**

78 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Flächennutzungsplan der Stadt Ratingen -Neubekanntmachung-

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 beschlossen, den Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch Änderungen oder Berichtigungen erfahren hat, gemäß § 6 Abs. 6 BauGB neu bekannt zu machen.

Hinweis:

Die Neubekanntmachung hat allein deklaratorische Wirkung. Maßgeblich ist weiterhin der förmlich aufgestellte Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen und Berichtigungen, die der Neubekanntmachung vorangegangen sind.

Die Neufassung des Flächennutzungsplanes wird ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Flur, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden:

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

Die Neufassung des Flächennutzungsplanes kann auch im Internet unter www.stadt-ratingen.de/bilder/61/FNP_15000_gesamt.pdf eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 01.10.2019 beschlossene Neufassung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 6 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 21.10.2019

(Klaus Pesch)
Bürgermeister